



# Vereinssatzung

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu verbessern, wurde im Text für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Damit sind immer auch weitere Formen gemeint.*

## § 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen **DJK Rödles**

Er wurde gegründet am **3. Mai 1957**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name **DJK Rödles e. V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Rödles.

- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Würzburg, des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg.

Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.

Seine Farben sind: Gelb/Schwarz

- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Bayerischen Sportschützenbundes, bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- (a) Einrichtung und Instandhaltung von Sportanlagen
- (b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- (c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- (d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der christlichen Botschaft dienen.
- (2) Der Verein fördert den Leistungs- u. Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (3) Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (4) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (5) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (6) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (7) Die DJK Rödles e.V. setzt sich besonders für die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ein, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und sexualisierte Gewalt. Die Präventionsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes e.V. finden entsprechend Anwendung.
- (8) Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle Menschen – unabhängig von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie z.B. ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Orientierung/Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem Status – ohne Rassismus und Diskriminierung leben können. Zudem setzt er sich für Inklusion im Sport und in der Gesellschaft ein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr oder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten) an wählbar.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.



## **§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, die christlichen Werte mitzutragen
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 8 DJK Sportjugend**

- (1) Die DJK Sportjugend ist die Kinder- und Jugendorganisation der DJK Rödles e.V.
- (2) Sie vertritt alle jungen Menschen der DJK Rödles, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Ehrenamtlichen über 26 Jahre.
- (3) Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt der DJK Rödles zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.



- (4) Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag zu beschließen ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die DJK Rödles e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.

## **§ 9 Beiträge und Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage ist auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge begrenzt.

## **§ 10 Organe**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

Die Zusammenkunft der oben genannten Organe kann sowohl in Präsenz als auch als Online-Versammlung durchgeführt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (jährlich)  
Außerordentliche Mitgliederversammlung.  
Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen;
  - b) Wahl und Entlastung des Gesamtvorstands und Wahl der Kassenprüfer;
  - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 13 Gesamtvorstand**

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) bis zu vier, jedoch mindestens zwei, gleichberechtigte Vorsitzende,
- b) der Kassenwart,
- c) bis zu 7 Beisitzer, wobei die Gesamtzahl des Gesamtvorstandes auf zehn Personen begrenzt ist



Wird von kirchlicher Seite im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand ein Geistl. Beirat bestellt, so gehört dieser dem Gesamtvorstand an. Der Geistl. Beirat erfüllt seine Aufgabe, indem er sich um die religiöse Bildung, um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben und um den seelsorgerischen Dienst an den Vereinsmitgliedern bemüht.

## **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Die Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzenden sind im „4-Augen-Prinzip“ berechtigt, den Verein zu vertreten.

## **§ 15 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse, der Ordnungen der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Die persönliche Haftung von gewählten Vorstandsmitgliedern ist entsprechend § 31 a BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt

## **§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (7) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 18 Wahl und Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 19 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung im Vereinsschaukasten zu erfolgen. Anträge müssen 3 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Satzungsänderung muss mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erfolgen.

## **§ 20 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband**

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Liquidator des Vereins sind die Vorstände im Sinne des § 26 BGB.

## § 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der DJK Rödles setzt für die Verarbeitung eigener personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten seiner Mitglieder, Förderer und Vertragspartner ein IT-System ein. Dabei gilt:

- a) Der DJK Rödles verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder, Förderer und Vertragspartner.
- b) Der DJK Rödles verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung der nach dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation.
- c) Der DJK Rödles meldet dem DJK-Sportverbund e.V. und dem DJK-Diözesanverband und dem DJK-Landesverband personenbezogene Daten (so z.B. Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Vereinsfunktionen und Ehrungen) zum Zweck der Verbands- und Vereinsorganisation. + BLSV
- d) Der DJK Rödles stellt Datenschutzhinweise bei der Erhebung zur Verfügung.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins am **21. Mai 2022** angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

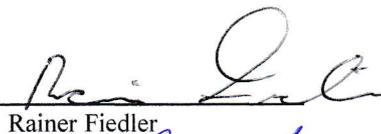
1. Vorsitzende

  
Sabrina Seuffert

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

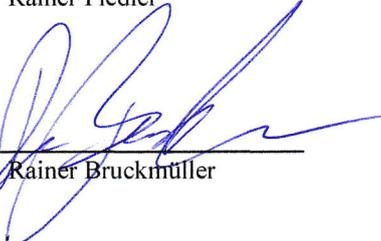
2. Vorsitzender

  
Rainer Fiedler

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

Kassenwart

  
Rainer Bruckmüller

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Schriftführerin Marion Baumeister

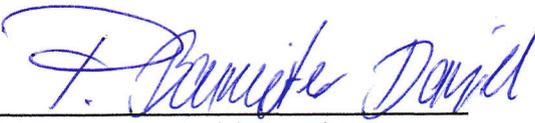
Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Jugendwart Patrizia Löw

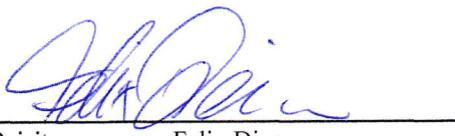
Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Beisitzer Daniel Baumeister

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Beisitzer Felix Diemar

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Beisitzer Stefan Raab

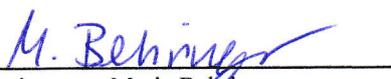
Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Beisitzerin Christine Baumeister

Rödles, den 21. Mai 2022

Ort, Datum

  
Beisitzerin Maria Behringer